

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.734.403

Wien, 12. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12661/J vom 12. Oktober 2022 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zum Stichtag 12. Oktober 2022 sind im Bundesministerium für Finanzen-Zentralstelle (BMF-Zentralstelle) fünf Chauffeure auf Basis des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beschäftigt. Es bestehen mit diesen Personen keine All-in-Verträge. Die regelmäßige Wochendienstzeit richtet sich nach § 20 VBG iVm § 48 Abs. 2 BDG 1979. Alle Chauffeure sind vollbeschäftigt.

Zu 2. und 3.:

Die Chauffeure in der BMF-Zentralstelle haben im Abfragezeitraum nachstehende Anzahl an Überstunden geleistet:

Jahr	Überstunden
2020	2.323,05
2021	2.777,13
2022 (bis Stichtag 12.10.)	2.516,67

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder

- im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder
- gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
- im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern die Entscheidung ist nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

In den jeweiligen Abfragezeiträumen der Jahre 2020 bis 2022 wurden die Überstunden der Chauffeure gemäß § 22 VBG iVm § 16 GehG mittels Überstundenvergütung abgegolten. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2022 in einem Fall auf Ersuchen des Betreffenden auch eine Abgeltung eines Teils seiner Überstunden mittels Freizeitausgleich.

Zu 4. bis 6.:

Regierungsfahrzeuge werden ausschließlich entsprechend der vorgesehenen Widmung genutzt. Die übrigen Fahrzeuge des Fuhrparks können bei entsprechendem Bedarf und Verfügbarkeit inkl. Chauffeurdienst grundsätzlich auch von anderen Angehörigen der Zentralstelle genutzt werden, sofern das dienstliche Interesse gegeben ist.

Die Nutzung und Einteilung orientiert sich insbesondere an der Dringlichkeit der Fahrt, sodass in der Praxis das Fahrtenservice in erster Linie für Dienstfahrten der Kabinette sowie für vordringliche, zumeist auch zeitkritische Aufgabenerfüllungen leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums zum Einsatz kommt.

Wie oft, aus welchem Grund und welche Mitarbeiter und ich Fuhrparkdienste seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung in Anspruch genommen haben, kann seitens des BMF in dieser detaillierten Form nicht nachgekommen werden, da nur eine aufwändig vorzunehmende Recherche-, Erhebungs- und Auswertungstätigkeit unter Inkaufnahme eines unverhältnismäßig großen Zeit- und Ressourceneinsatzes zum gewünschten Ergebnis führen könnte und dies im Widerspruch zu einem effizienten und sparsamen Verwaltungshandeln steht.

Zu 7.:

Ein Chauffeur in der BMF-Zentralstelle erhält aufgrund seiner Arbeitsplatzbewertung eine entsprechende Funktionszulage nach § 73 VBG. Darüber hinaus erhalten die Chauffeure keine Zulagen.

Zu 8.:

Nein, die Chauffeure im BMF erhalten keine Gefahrenzulage, da ein solcher Anspruch für diese Tätigkeit im BMF gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

